



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ARKADEN, DURCHGÄNGE UND DURCHFARTEN
- AUSKRAUJEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WR WA WOHNBAUFLÄCHEN REINES WOHNGEbiet ALLGEMEINES WOHNGEbiet
- SOL SONDERBAUFLÄCHEN SONDERGEBIET LÄDEN
- GRZ GFZ MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GRUNDFLÄCHENZAHl GESCHOSSFLÄCHENZAHl
- I, II und mehr ZAHl DER VOLLGESCHOSSE MAX = HOCHSTGRENZE IM ÜBRIGEN ZWINGEN
- RH 9 REIHENHÄUSER GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ST STELLPLÄTZE MIT EINFARTEN
- NICHT ÜBERHAUBARE FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- VORHANDENE BAUTEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN

Verändert durch den Bebauungsplan Rahlstedt 68 vom 12.3.73 (GVBl. S. 49.)

Land Schleswig-Holstein
Kreis Stormarn
Gemarkung Barsbüttel

Gesetz
über den Bebauungsplan Rahlstedt 14
Vom 14. Februar 1966

Der Senat verkündet auf dringende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetze:

§ 1
(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 14 für das Plangebiet Schöneberger Straße — Liliensornstraße — Ostgrenze des Flurstücks 1133 der Gemarkung Almsahlstedt — Schöneberger Straße — Grenzwallstraße — Westgrenze der Flurstücke 1177, 1176, 1203 bis 1202 Süd und Westgrenze des Flurstücks 1155 Südgrenze der Flurstücke 1196 bis 1198 sowie Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1139 der Gemarkung Almsahlstedt (Bezirk Wandbek, Ortsteil 528) wird festgesetzt.

(2) In Wohngebieten offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.

(3) In Sondergebieten für Laden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmefälle können Schank- und Speiseverrichtungen zugelassen werden.

(4) Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einzelplätze vom 17. Februar 1959 (Reichgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Laden, und zwar in erster Linie für die Reihenhäuser, auf deren Grundflächen sie angeordnet sind. Die Flächen dürfen als Einzelplätze und als Garagen unterirdisch genutzt werden. Einseitige Garagen sind zulässig, wenn die beschriebene Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unterirdisch nutzbar, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Wohnanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Feuerbefreiung des ersten Obergeschosses zulässig.

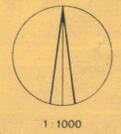
2. Soweit der Bebauungsplan keine besondere Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauverordnungen) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnungen für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung der bürgerlichen hamburgischen Landesgesetze (L. 130-1), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen, Unbrennbarkeitsvorschriften für die Bauweise von Landhäusern in den Gemarkungen Hagenow, Wandbek, Almsahlstedt, Almsahl, Mollsdorf, Volkshof und Rahlstedt vom 19. Dezember 1959 (Sammlung der bürgerlichen hamburgischen Landesgesetze 391-4).

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einzelplätze vom 17. Februar 1959 (Reichgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Laden, und zwar in erster Linie für die Reihenhäuser, auf deren Grundflächen sie angeordnet sind. Die Flächen dürfen als Einzelplätze und als Garagen unterirdisch genutzt werden. Einseitige Garagen sind zulässig, wenn die beschriebene Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unterirdisch nutzbar, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einzelplätze vom 17. Februar 1959 (Reichgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Laden, und zwar in erster Linie für die Reihenhäuser, auf deren Grundflächen sie angeordnet sind. Die Flächen dürfen als Einzelplätze und als Garagen unterirdisch genutzt werden. Einseitige Garagen sind zulässig, wenn die beschriebene Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unterirdisch nutzbar, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

5. Soweit der Bebauungsplan keine besondere Bestimmungen trifft, gelten die Bestimmungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauverordnungen) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnungen für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung der bürgerlichen hamburgischen Landesgesetze (L. 130-1), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen, Unbrennbarkeitsvorschriften für die Bauweise von Landhäusern in den Gemarkungen Hagenow, Wandbek, Almsahlstedt, Almsahl, Mollsdorf, Volkshof und Rahlstedt vom 19. Dezember 1959 (Sammlung der bürgerlichen hamburgischen Landesgesetze 391-4).

Ausfertigt Hamburg, den 14. Februar 1966.
Der Senat



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN RAHLSTEDT 14
BEZIRK WANDSEK ORTSTEIL 528

HAMBURG, DEN 29.10.1965
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN
Baudirektor

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 14.2.66 (GVBl. S. 44)
In Kraft getreten am 19.2.66

Freie und Hansestadt Hamburg
Landesplanungsamt
Hamburg, den 17. FEB. 1966
Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 14.2.66 (GVBl. S. 44)
In Kraft getreten am 19.2.66

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Hamburg 26, Stadthausbrücke 8
Tel. 34 10 02
Archiv
Nr. 23051

RAHLSTEDT 14

Gesetz über den Bebauungsplan Eppendorf 10

Vom 14. Februar 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eppendorf 10 für das Plangebiet Tarpenbekstraße — über das Flurstück 26 der Gemarkung Eppendorf bis zu den Bahnanlagen — Alsterkrugchaussee — Eppendorfer Landstraße — Lokstedter Weg — Kegelhofstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 405) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe

zugelassen werden. Die Dächer sollen höchstens 6 Grad geneigt sein.

3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge und die Garagen unter Erdgleiche dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile im Wohngebiet sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Februar 1966.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Rahlstedt 14

Vom 14. Februar 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 14 für das Plangebiet Schöneberger Straße — Liliencronstraße — Ostgrenze des Flurstücks 1235 der Gemarkung Altrahlstedt — Schleembach — Grunewaldstraße — Westgrenzen der Flurstücke 1177, 1176, 1333 bis 1322, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1335, Südgrenzen der Flurstücke 1336 bis 1338 sowie Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1339 der Gemarkung Altrahlstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.

2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften zugelassen werden.
4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, für die Reihenhäuser und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen. Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Wohldorf-Ohlstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt vom 19. Dezember 1950 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-k).

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Februar 1966.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Bergedorf 4

Vom 14. Februar 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bergedorf 4 für das Plangebiet Schlebuschweg — Von-Anckeln-Straße — Daniel-Hinsche-Straße — Westgrenze des Flurstücks 2241 sowie Nordgrenze des Flurstücks 108 der Gemarkung Bergedorf — Bille — Landesgrenze — Südgrenzen der Flurstücke 149 und 3728 der Gemarkung Bergedorf — Hülbepark — Süd- und Westgrenze des Flurstücks 3596 sowie Südgrenze des Flurstücks 2453 der Gemarkung Bergedorf — Pfingstberg — Duwockskamp (Bezirk Bergedorf, Ortsteile 602 und 603) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zu-

lässig. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.

2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Für das Plangebiet wird die Verordnung über die landhausmäßige und halblandhausmäßige Bebauung im Stadtteil Bergedorf vom 8. Januar 1934 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21300-e) aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 14. Februar 1966.

Der Senat